

# Information der Schuldnerberatung des Vogelsbergkreises

Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, Tel. 06641/977-474

## Guthaben-Girokonto für Jedermann

Der Zentrale Kreditausschuss (ZKA) hat im Sommer 1995 eine Empfehlung an alle Kreditinstitute herausgegeben, ein Guthaben-Girokonto für Jedermann zu führen, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind. Sollte es im Einzelfall zu Problemen bei einem Kontoeröffnungsantrag kommen, kann es hilfreich sein, das betreffende Institut auf die ZKA-Empfehlung hinzuweisen.

## ZKA-Empfehlung für ein Girokonto für Jedermann

- Alle Kreditinstitute, die Girokonten für alle Bevölkerungsgruppen führen, halten für jede/n Bürgerin/Bürger in ihrem Geschäftsgebiet auf Wunsch ein Girokonto bereit. Der Kunde erhält dadurch die Möglichkeit zur Entgegennahme von Gutschriften, zu Barein- und -auszahlungen und zur Teilnahme am Überweisungsverkehr.
- Überziehungen braucht das Kreditinstitut nicht zuzulassen. Jedem Institut ist es freigestellt, darüber hinausgehende Bankdienstleistungen anzubieten.
- Die Bereitschaft zur Kontoführung ist grundsätzlich gegeben, unabhängig von Art und Höhe der Einkünfte, z.B. Arbeitslosengeld, Sozialhilfe.
- Eintragungen bei der Schufa, die auf schlechte wirtschaftliche Verhältnisse des Kunden hindeuten, sind allein kein Grund, die Führung eines Girokontos zu verweigern.
- Das Kreditinstitut ist nicht verpflichtet, ein Girokonto für den Antragsteller zu führen, wenn dies unzumutbar ist. In diesem Fall darf die Bank auch ein bestehendes Konto kündigen. Unzumutbar ist die Eröffnung oder Fortführung einer Kontoverbindung insbesondere wenn
  - der Kunde die Leistungen des Kreditinstitutes missbraucht, insbesondere für gesetzwidrige Transaktionen, z.B. Betrug, Geldwäsche o.ä.
  - der Kunde Falschgeben macht, die für das Vertragsverhältnis wesentlich sind
  - der Kunde Mitarbeiter oder Kunden grob belästigt oder gefährdet
  - die bezweckte Nutzung des Kontos zur Teilnahme am Bargeldlosen Zahlungsverkehr nicht gegeben ist, weil z.B. das Konto durch Handlungen vollstreckender Gläubiger blockiert ist oder ein Jahr lang umsatzlos geführt wird
  - nicht sichergestellt ist, dass das Institut, die für die Kontoführung und –nutzung vereinbarten üblichen Entgelte erhält
  - der Kunde auch im übrigen die Vereinbarungen nicht einhält

**Das Landgericht Bremen hat mit Urteil vom 16.05.2005 unter Hinweis auf die ZKA-Empfehlung ein Kreditinstitut verurteilt, einem Schuldner, der sich in einem Insolvenzverfahren befindet, ein Guthabenkonto einzurichten (2-O-408/05)**

Guthaben-Girokonto